

3702/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3755/J - NR/1998, betreffend faktisches Monopol des Kuratoriums für Verkehrssicherheit auf dem Nachschulungssektor, die die Abgeordneten Gaugg und Kollegen am 26. Februar 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten;

1. u. 2. Welche Durchführungsbestimmungen sind für den Nachschulungssektor ergangen beziehungsweise werden noch ergehen?

Welche Auflagen haben Anbieter von Nachschulungen zu erfüllen?

Antwort:

Es sind noch keine Durchführungsbestimmungen für den Nachschulungssektor ergangen. Es ist geplant, noch heuer eine Nachschulungsverordnung zu erlassen. Derzeit werden von meinem Ressort Unterlagen über mögliche Schulungen gesammelt. Die Verordnung wird dann auf Basis der Zusammenarbeit mit dem Berufsverband österreichischer Psychologen und betroffenen Verkehrskreisen formuliert werden.

3. u. 4. Welche Maßnahmen sind geplant beziehungsweise bereits in Angriff genommen worden, damit auf dem Nachschulungssektor ein Wettbewerb verschiedener Anbieter entstehen kann?

Gibt es Pläne für eine Neuregelung dieses Bereiches?

Antwort:

Es ist geplant, gemeinsam mit Psychologen, die Schulungen durchführen wollen, ein für alle zufriedenstellendes Modell der Qualitätssicherung zu erarbeiten und, ähnlich wie bei der verkehrspsychologischen Untersuchung, eine überschaubare Anzahl von Schulungsmodellen zuzulassen. Es geht bei den Schulungen um das öffentliche Interesse an Verkehrssicherheit, die ja durch die Nachschulung erhöht bzw. gesichert werden soll, daher kann es keinen unbegrenzten und dann nicht mehr kontrollierbaren Zugang zum Wettbewerb geben.

5., 6. u. 7. Welche EU - rechtlichen Bestimmungen sind in dieser Hinsicht maßgeblich?

In welchem Ausmaß steht die österreichische Praxis in Übereinstimmung mit den entsprechenden EU - rechtlichen Bestimmungen?

Sind in dieser Hinsicht weitere Anpassungen der Rechtslage in Österreich an EU - Richtlinien erforderlich, oder hat die Bundesregierung entsprechende Anpassungen in Aussicht genommen?

Wenn ja, welche?

Antwort

Es gibt im EU - Recht keine Bestimmungen über Nachschulungen. Sehr wohl wird aber von allen EU - Mitgliedstaaten eine Interessensabwägung getroffen, und auch die EU erlaubt im öffentlichen Interesse eine restriktive Auslegung des freien Wettbewerbs durch eine entsprechende Qualitätssicherung.

8. Auf welche Weise wird sichergestellt werden, daß zur Durchführung entsprechender Nachschulungsprogramme unter mehreren qualifizierten Anbietern ausgewählt werden kann?

Antwort:

Es werden Nachschulungskurse, die den gemeinsam mit Psychologen erstellten Anforderungen genügen, genehmigt werden und die Liste dieser Kurse zur allgemeinen Einsicht bei den Behörden aufliegen. Somit kann der Proband den Kurs wählen, der ihm am besten zusagt.